

**Entscheidung Nr. 11085 (V) vom 6.9.2013
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.9.2013**

von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 13.6.2013 eingegangene Indizierungsanregung am 6.9.2013
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Kunst:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„**Man Hantingu: Rizarekushon**“
(„**Man Hunting: Resurrection**“),
Albatros Film

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Die DVD „Man Hantingu: Rizarekushon“ („Man Hunting: Resurrection“) wird von der Firma Albatros Film...vertrieben. Es handelt sich um eine japanische Filmproduktion aus dem Jahr 2012. Die DVD enthält die japanische Sprachausgabe.

Regie führt Yasushi Koshizaka. Darsteller sind unter anderem Riri Kuribayashi, Ruby Alba und Kei Akamatsu. Die Laufzeit beträgt laut Cover 78 Minuten (77:29).

Die Handlung des vorliegenden Films kann wie folgt zusammengefasst werden:

In einem Keller liegt eine gefesselte und geknebelte Frau, deren Körper blutüberströmt ist; ihr stecken Nadeln in verschiedenen Körperteilen. Ein Mann bedroht sie mit einer weiteren Nadel, schlägt ihr dann mit einem Hammer auf die Beine und andere Teile des Körpers, schließlich auch wuchtig seitwärts gegen den Kopf, so dass sie ohnmächtig wird. Als sie wieder zu sich gekommen ist, schlägt der Mann ihr mit dem Hammer einen Nagel von oben in den Zeigefinger, dann vergewaltigt er sie.

Ein Produktionsteam macht am Strand Fotoaufnahmen von einer jungen Frau, Ayano, im Bikini. Nach den Aufnahmen trägt Ayano eine Schuluniform und schleicht sich davon, ohne ihrer Produzentin Bescheid zu sagen. Das Team sucht sie, kann sie aber nicht finden.

Ayano wacht in einem Keller auf, sieht eine tote Frau kopfüber von der Wand hängen und läuft schreiend davon in den Wald. Eine Gruppe Männer, deren Anführer der Vergewaltiger der ersten Frau ist, schaut ihr über Monitore und im Wald versteckte Kameras bei der Flucht zu. Andere Männer in Tarnuniform verfolgen Ayano durch den Wald. Plötzlich schießt ein Vermummter mit einer Armbrust auf Ayano und trifft sie mit einem Pfeil am Arm. Der Vermummte überwältigt dann nach und nach alle Verfolger Ayanos und zerstört die Überwachungskameras.

Ein Mitglied des Überwachungsteams stellt sich dem Vermummten mit einem Schwert. Sie kämpfen gegeneinander, bis schließlich der Vermummte den anderen Mann überwältigt und ihm mit dem Schwert die Kehle durchtrennt.

Ayano und die Produzentin treffen im Wald aufeinander. Der Vermummte taucht auf, zerzt die Produzentin davon und sticht mit einem Messer auf sie ein. Dann greift er Ayano an, die vor Schreck auf sich selbst uriniert. Der Mann sticht viele Male auf sie ein, bis sie blutüberströmt liegen bleibt.

Ayano wacht auf und ist, in Stacheldraht gewickelt, an einer Apparatur gefesselt. Ihr gegenüber hockt die Produzentin, ebenfalls in Stacheldraht an eine gleiche Apparatur gefesselt. Der Vermummte erscheint und zeigt auf zwei Stoppuhren (1:30). Er gibt beiden Frauen Stopper in die Hand und setzt die Uhren in Gang. Als die eine Uhr auf 0:00 heruntergefahren ist, schießt der Produzentin ein Pfeil in den Mund, dann explodiert ihr ganzer Körper.

Der Anführer der Überwacher hält einem vor ihm knienden Mann eine Pistole in den Mund, schiebt diese wiederholt tief in den Mund und zwingt den Mann, die Pistole zu lecken/ lutschen. Schließlich drückt er auf den Abzug und tötet den Mann.

Der zuvor vermummte Mann ist nun Gefangener der Überwacher, deren Anführer verhört ihn. Plötzlich taucht eine totgeglaubte Frau auf (offenbar eine Protagonistin aus einem der Vorgängerfilme). Sie und der Vermummte kämpfen gegen die Überwacher. Der Vermummte gewinnt den Kampf gegen den Anführer, er bricht ihm beide Beine und die Hand. Schließlich liegt der Anführer am Boden gefesselt. Die Frau schüttet Benzin über ihn und entzündet ein Feuerzeug. Neben ihm auf dem Boden liegt seine Pistole. Bevor er sie ergreifen kann, hat die Frau jedoch das Feuerzeug in seine Richtung geschleudert.

Die DVD enthält neben dem Hauptfilm als Bonusmaterial ein Interview mit der Hauptdarstellerin sowie einen Gemeinschaftstrailer zu den drei Teilen der Serie „Man Hantingu“ (Teil 1: „Man Hantingu“, Teil 2: „Man Hantingu: Ridenpushon“ (= Man Hunting: Redemption), Teil 3: „Man Hantingu: Rizarekushon“) und einen Trailer zum Film „Lust of the dead“.

Die drei Trailer zu den Filmen der Reihe „Man Hantingu“ zeigen diverse Aufnahmen von Vermummten, die mit Armbrust auf fliehende Frauen schießen, sowie diverse Kämpfe, in denen Kehlen durchtrennt werden.

Der Film wurde der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht zur Erteilung einer Alterskennzeichnung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 12.6.2013 regt das ..., die Indizierung der DVD an. Der Film zeige menschenverachtende Szenen wie das Abschneiden von Genitalien; die Gewalt werde vorliegend verherrlicht.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „Man Hantingu: Rizarekushon“ („Man Hunting: Resurrection“), Albatros Film, Tokyo/Japan, war wie angeregt in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Die Voraussetzungen der verrohenden Wirkung erachtet das 3er-Gremium als erfüllt.

Der Film enthält zahlreiche drastischste und darüber hinaus äußerst realistische Gewaltszenen, in denen Verletzungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt werden. Die Gewaltdarstellungen prägen das Geschehen des Films, sie sind aufgrund der nur sehr rudimentär gegebenen Rahmenhandlung sämtlich als selbstzweckhaft einzustufen.

Das Gremium verweist diesbezüglich auf die folgenden Szenen:

- Erste Szene (über 7 Minuten): Eine gefesselte und geknebelte, blutüberströmte und mit Nadeln gespickte Frau wird mit Hammerschlägen auf die Beine, den Oberkörper und gegen den Kopf noch mehr verletzt. Ihr wird ein Nagel in einen Finger getrieben und sie wird vergewaltigt.
- 21. Min: Vermummter schießt auf Ayano, trifft sie im Arm.
- 37. Min: Zweikampf Mann mit Vermummten. Schwerthieb auf den Rücken, Schwertstich durch am Boden liegende Arme. Schwertstich in den Bauch, dann Kehlschnitt mit Blutfontäne.
- 52. Min: Vermummter verletzt Produzentin mit Stichen, sticht dann wiederholt auf Ayano ein.
- ab 55. Min: Ayano und Produzentin in Stacheldraht gefesselt. Sie müssen sodann in Todesangst erleben, wie die Stoppuhren unerbittlich ablaufen.
- 62. Min: Produzentin wird mit Pfeilschuss durch den Mund getötet, dann explodiert ihr Körper.
- 64. Min: Anführer schiebt vor ihm hockenden Mann wiederholt eine Pistole in den Mund, dann drückt er ab
- 65. Min: Im Wald wird einer Frau der Bauch aufgeschnitten.
- 71. Min: Die mysteriöse Frau tötet einen Mann mittels Kehlschnitt.
- 73. Min: Kampf Vermummter gegen Anführer. Vermummter gibt ihm einen Hieb auf das Bein, das knackend bricht. Dann tritt auf das andere Knie, das ebenfalls hörbar bricht. Dann dreht er dem Anführer die eine Hand so weit um, dass auch dieses Gelenk bricht.

Die Art und Weise, in der im Film in ständiger Reihenfolge die rücksichtslose Tötung oder Verletzung von Menschen beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums in extremem

Maß geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von Metzelszenen. Die im Film immer wieder lang ausgespielten Szenen von rücksichtslosen und grausamen Tötungen tragen dazu bei, dass sadistischen und/oder voyeuristischen Neigungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleistet wird.

Das 3er-Gremium sieht darüber hinaus aufgrund der erheblichen Anzahl der Gewaltszenen im Film und der Intensität dieser Szenen Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Film auch als schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG zu qualifizieren ist, da er besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhaltet, die das Geschehen beherrschen.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz sowie den gewaltfreien Umgang miteinander zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als in höchstem Maße jugendgefährdend einzustufen.

Nach Ansicht des Gremiums werden in „Man Hantingu: Rizarekushon“ („Man Hunting: Resurrection“) zudem Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1, 3. Variante StGB erfüllen. Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Gewalttätigkeit verletzt für sich genommen die Menschenwürde nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt ist, das zusätzlich zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein muss. Deswegen kann auch weder die Häufung noch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllen. (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 348 unter Hinweis auf BVerfG NJW 1993, 1459). Es kommt vielmehr darauf an, ob die Darstellung eine (grausame oder unmenschliche) Gewalttätigkeit aus einem der Achtung der Menschenwürde entsprechenden Zusammenhang löst und das Zufügen oder Erleiden der Gewalt zum isolierten und wesentlichen Merkmal der dargestellten Person macht. Das kann auch dann der Fall sein, wenn die Gewalttätigkeiten zwar in eine fiktive Gesamthandlung eingefügt sind, jedoch als deren alleiniges oder beherrschendes Motiv erscheinen (Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 59. Auflage, § 131 Rdnr. 12). Eine Verletzung der Menschenwürde liegt vor, wenn sich aus der konkreten Form der Gewaltdarstellung der Sinngehalt ergibt, es werde der jedem Menschen zukommende Anspruch bestritten, in seiner körperlichen Integrität, seinem Leben und seinem physischen oder psychischen Leiden nicht zum bloßen Objekt fremder Willkür, Belustigung oder Unterhaltung gemacht zu werden (Fischer, a.a.O., § 131 Rdnr. 13).

Das Gremium sieht beim vorliegenden Film den Straftatbestand des § 131 StGB als verwirklicht an, da der Film zumindest zum Teil dem Zwecke dient, durch eine Aneinanderreihung detailliert ausgespielter sadistischer Handlungsweisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann. Der Film schildert eine Vielzahl grausamer und unmenschlicher Gewalttaten an Menschen. Die Gewaltausübung und deren Folgen werden deutlich und lang anhaltend im Bild gezeigt. Es wird sich hierzu dramaturgischer Stilmittel wie Groß- und Nahaufnahme bedient. Die Darstellung grausamster Tötungs- und Verletzungshandlungen zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Film. Aufgrund seiner nur sehr rudimentären Handlung stellt sich der Film als eine zusammenhanglose Aneinanderreihung von expliziten Gewalthandlungen dar. Die Opfer erscheinen hierbei vollkommen beliebig.

Das Gremium hat sich bei der Subsumtion des vorliegenden Sachverhaltes unter den genannten Straftatbestand an der Rechtsprechung zu vergleichbaren Werken des sog „Torture-Porn“-Genres orientiert.

So hat das AG München in seinem Beschluss vom 2.3.2009 (Az. 853 Gs 30/09, 465 Js 306253/08) in der allgemeinen Einziehungssache zu dem Spielfilm „Hostel 2 – Extended Version“ folgendes ausgeführt:

„...Der gegenständliche Film „Hostel 2“ (Extended Version) ist eine gewaltdarstellende Schrift im Sinne der §§ 131 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 3 StGB. Er besteht aus einer Aneinanderreihung lang ausgespielter, sadistischer Handlungsweisen. Exemplarisch werden hier zwei Szenen, die den Tatbestand des § 131 StGB erfüllen, dargestellt:

- a) (...) Eine der Hauptdarstellerinnen (Lorna) hängt nackt, kopfüber an einer Kette und schreit vor Angst. Eine andere Frau legt sich nackt unter Lorna und schneidet mit einer Sense in deren Körper. Der Betrachter sieht die Schnitte und das Blut und hört die Schreie der Gefolterten. Die Täterin wälzt sich – offensichtlich sexuell stimuliert – im herabtropfenden Blut.

Diese Szene zeigt dem Betrachter in menschenunwürdiger Art und Weise einen der Schächtung vergleichbaren Foltermord, der der sexuellen Erregung des Täters dienen soll. Sie ist grausam im Sinne des § 131 Abs. 1 StGB. Zudem kommt in ihr eine menschenverachtende und rücksichtslose Tendenz zum Ausdruck, da grausame und unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen am Geschehen zu vermitteln.

- b) (...) Eine Darstellerin (Beth) schneidet ihrem Peiniger Stuart mit einer Schere den Penis ab. Dies ist genau und detailgetreu zu sehen. Blut und Schmerzensschreie untermalen die Szene. Der Penis wird den Hunden zum Fraß vorgeworfen; das Opfer lässt man verbluten.

Neben der Grausamkeit und der menschenverachtenden Tendenz dieser Sequenz kommt hier die Glorifizierung der Selbstjustiz hinzu. Während Selbstjustiz zumindest noch eine ein gewisses, wenn auch verzerrtes Verständnis von Gerechtigkeit erkennen lässt, scheint den Darstellern des Films alles erlaubt zu sein. Irgendwelche Grenzen gibt es nicht mehr. „Hostel 2“ glorifiziert nicht lediglich Selbstjustiz, sondern in der Konsequenz die vollständige Loslösung von den grundlegenden Regeln menschlichen Zusammenlebens. Im Laufe des Films wandeln sich die Opfer in Täter und begehen Taten, die zuvor ihre Peiniger begangen haben. Dem Zuschauer wird dadurch suggeriert, dass z.B. das Verhalten von Beth durch die erlittenen Qualen gerechtfertigt sei. Insoweit wird Gewaltausübung verharmlost und sogar verherrlicht. Verletzungen und Wunden werden in Großaufnahme gezeigt, die Gewaltszenen mit „durchdringenden“ Schmerzens- und Hilfescreien untermalt. Auch sind die durch die Gewalthandlung entstehenden Geräusche in aller Deutlichkeit zu hören. ...“

Das Gremium stuft den Inhalt und die Intensität der Gewaltdarstellungen von „Man Hantingu: Rizarekushon“ als mit den oben geschilderten Darstellungen vergleichbar ein.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23

Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewalthandlungen, wie hier verschiedenste Mord- und Metzelszenen, selbstzweckhaft und in epischer Breite dargestellt werden, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Das Gremium konnte insgesamt keinen die Belange des Jugendschutzes überwiegenden Kunstgrad feststellen. Der Film ist als Low-Budget-Produktion zu erkennen, die mit einfachsten Mitteln erstellt wurde. Auch wenn die Handlung nicht vollkommen beiläufig ist, bleibt die Darstellung von Gewalt absolut im Vordergrund und gleitet in vielen Szenen ins Selbstzweckhafte ab, dies zudem in extrem hohem Maß. Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und äußerst brutalen Gewaltsequenzen, die, wie oben dargelegt, einzig dem Zweck dienen, ein voyeuristisches Interesse beim Zuschauer zu wecken, hat das 3er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch bzw. schwer anzusehen. Auch geht das Gremium aufgrund heutiger technischer Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Verbreitung der DVD aus.

Der Inhalt des Films ist (schwer) jugendgefährdend und verstößt nach Einschätzung des Gremiums darüber hinaus gegen eine in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafnorm (§ 131 StGB). Die DVD war daher in Teil **B** der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.